

Bundesrat hält an Journalisten-Strafnorm fest

Revision des umstrittenen Artikels 293 StGB in Aussicht gestellt

Medienschaffende, die amtliche Geheimnisse veröffentlichen, sollen auch künftig bestraft werden können, wenn auch nur noch in besonderen Fällen. Das hat der Bundesrat am Mittwoch beschlossen.

dgy. Bern, 7. Mai

Politikerinnen und Politiker lieben das Strafrecht, weil die Androhung von Strafe auch dann populär ist, wenn sie in der Sache wenig bis nichts bringt. Artikel 293 des Strafgesetzbuches ist eine solche Bestimmung, von der Strafrechtler sagen, dass sie überflüssig, wenn nicht sogar fragwürdig sei, keinerlei abschreckende Wirkung habe und also folgenlos bleibe. Man könne sie deshalb getrost streichen, finden sie.

Bundesrat ändert seine Meinung

Artikel 293 stellt die «Veröffentlichung amtlich geheimer Verhandlungen» unter Strafe und richtet sich hauptsächlich gegen Medienschaffende, welche Indiskretionen publizieren. Weil die Strafnorm «schon heute keine Wirkung hat und künftig keine Wirkung haben wird», wie der frühere Justizminister Arnold Koller vor gut zehn Jahren sagte, wollte sie der Bundesrat damals selbst abschaffen. Das Parlament wehrte sich, seither wird über Sinn und Unsinn der Norm gestritten.

Inzwischen hat sich der Bundesrat von seiner früheren Haltung abgekehrt: An seiner Sitzung vom Mittwoch hat er beschlossen, an Artikel 293 des Strafgesetzbuches festzuhalten. «In Anbetracht der Entwicklungen der letzten zehn Jahre» sei der Bundesrat heute der Ansicht, «dass die Aufhebung keine angemessene Lösung mehr darstellt», schreibt der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu einer von 52 Nationalrätinnen und Nationalräten aus allen Parteien unterzeichneten Motion von Jo Lang (Grüne, Zug) zur Abschaffung der Strafnorm. Zu diesem Entscheid hat insbesondere ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte beigetragen. Dieser hatte Ende letzten Jahres entschieden, dass die Bestrafung eines Journalisten der «Sonntags-Zeitung», der 1997 Auszüge aus einem als vertraulich klassifizierten Papier des damaligen Schweizer Botschafters Carlo Jagmetti in den USA veröffentlicht hatte, nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse.

«Lücken im Geheimnisschutz»

Überdies sei die als ungerecht empfundene Bestrafung der Überbringer keine Besonderheit dieses Artikels, schliesslich werde etwa auch Hehlerei bestraft, schreibt der Bundesrat in etwas gewagter Analogie. Eine Aufhebung der Bestimmung hätte sogar «Lücken im Geheimnisschutz zur Folge», meint er warnend. Er stellt aber eine Revision in Aussicht. Im besagten Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wird nämlich verlangt, dass nicht einfach auf den formellen Geheimnisbegriff abgestellt, sondern eine Interessenabwägung vorgenommen wird, um festzustellen, ob eine Verurteilung berechtigt sei. Die Publikation bedeutungsloser Geheimnisse ist so gesehen nicht strafwürdig. Bis wann die Revisionsvorlage verabschiedet wird, lässt der Bundesrat offen. Er will in diesem Zusammenhang aber auch eine Revision der Norm über den diplomatischen Landesverrat prüfen. Der langen Rede kurzer Sinn: Über Artikel 293 des Strafgesetzbuches darf weiterhin leidenschaftlich gestritten werden - wengleich die indiskreten Quellen, davon unbeeinflusst, weiter fliessen werden.